

Richtlinie zur Förderung von Projekten mit Bürgerbeteiligung aus einem Stadtteifonds

1. Präambel

Die Stadt Aachen bekennt sich zu einer verstärkten und verbesserten Beteiligung ihrer Bewohner*innen, unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Dazu zählt, dass Bewohner*innen an der Entscheidung über die Verwendung der sozialraumbezogenen Finanzmittel (Stadtteifonds) in ihrem Stadtteil beteiligt werden. Das geschieht mit Hilfe der Stadtteilkonferenzen (STK), die Anträge auf Bezuschussung aus Mitteln des Stadtteifonds bewerten und an den bewilligenden Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration (FB 56) weiterleiten. Die Einbindung der STK erfolgt vor dem Hintergrund ihrer Kenntnis der Bedarfslagen vor Ort und ist gleichzeitig Ausdruck der Wertschätzung ihrer Arbeit.

2. Fördergegenstand

2.1 Förderfähig sind nur Projekte, die folgende Voraussetzungen erfüllen

- sie finden im Quartier statt,
- richten sich an die Bevölkerung vor Ort,
- animieren zum Mitmachen, fördern Begegnung und setzen damit positive Impulse für die nachbarschaftliche und quartiersbezogene Entwicklung
- sind ohne Zugangsbeschränkung offen für alle Interessierten

Einzelheiten sind in dem Kriterienkatalog (**Anlage 1**) geregelt.

Zu den Projekten gehören Einzelaktionen und kontinuierliche Angebote, dazu zählen insbesondere

- Stadtteilfeite
- Vortrags- und Informationsabende
- Lesungen oder Ausstellungen
- Aufwertungs- und Verschönerungsaktionen im Wohnumfeld
- Bürger*innenwerkstätten oder Workshops zum Thema der Quartiersentwicklung
- Begegnungs- und Kommunikationsangebote im Sport-, Spiel- und Kulturbereich

2.2 Bei kontinuierlichen Angeboten beträgt die maximale Förderdauer 1 Jahr. Eine wiederholte Förderung ist möglich.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

3.1 Antragsberechtigung

Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind Institutionen/ Einrichtungen (z.B. eingetragene Vereine, Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten) mit Sitz in Aachener Quartieren, in denen eine Stadtteilkonferenz besteht.

Auch Einwohner*innen mit Wohnsitz im Stadtteil können ein Projekt anstoßen, wenn sie einen antragsberechtigten Projektpartner zur Antragstellung und Abwicklung finden.

3.2 Antragsfristen

Der Förderantrag muss spätestens vier Wochen vor Projektbeginn bei FB 56 vorliegen. Eine Förderung nach Projektbeginn ist ausgeschlossen.

Der Projektbeginn ist im Antrag grundsätzlich mit einem Kalendertag (TT/MM/JJ) anzugeben. Ist nur eine monatsgenaue Angabe möglich (MM/JJ), wird für die Einhaltung der Antragsfrist auf einen fiktiven Beginn am Ersten des jeweiligen Monats abgestellt.

Bei einer beantragten Fördersumme mehr als 2.000,00 Euro beträgt die Antragsfrist mindestens acht Wochen, da diese dem Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie vorgelegt werden. Für diese Förderanträge gilt der 01.10. eines jeden Kalenderjahres als Ausschlussfrist.

3.3 Antragsinhalt

3.3.1

Der Förderantrag ist in Textform auf dem seitens FB 56 zur Verfügung gestellten Formular zu stellen (**Anlage 2**). Wurden Kostenvoranschläge/Angebote eingeholt, müssen diese dem Antrag beigelegt werden.

3.3.2

Die Förderung ist auf eine anteilige Förderung (Zuschuss) beschränkt. Im Antrag sind deshalb Angaben zum Eigenanteil zu machen, der mindestens 10% der Gesamtprojektkosten betragen muss. Der Eigenanteil soll möglichst in Form von ehrenamtlicher Arbeit erbracht werden.

3.4 Vorprüfung

Förderanträge sind über die jeweilige STK an den FB 56 zu richten. Die STK nimmt eine Vorprüfung anhand des Kriterienkatalogs (**Anlage 1**) vor. Eine Vorprüfung ist durch das Plenum oder einen Unterausschuss möglich. Nur im Falle einer positiven Stellungnahme wird der Antrag von der STK an den FB 56 weitergeleitet. Diese setzt voraus, dass mindestens 10 Kriterien erfüllt werden. Die positive Stellungnahme ist von den Sprecher*innen der STK zu unterzeichnen.

Von einer Teilnahme an der Vorprüfung, der Vorstellung und Beratung des Förderantrags in der STK ist ausgeschlossen, wer von der beantragten Förderung einen unmittelbaren Vorteil erlangen kann (z.B. Auftrag). Gleiches gilt, wenn der Vorteil bei einem Angehörigen eintritt. Angehörige sind der*die Verlobte, Ehegatt*in, Lebenspartner*in, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister und deren Ehegatt*in/Lebenspartner*in und Kinder.

3.5 Bewilligung und Auszahlung

3.5.1

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei FB 56 bearbeitet. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Anträge ist der Eingang bei der jeweiligen STK entscheidend.

3.5.2

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen vorhandener Mittel im jeweiligen Stadtteiffonds in Form eines Zuwendungsbescheides durch den FB 56. Dabei ist dieser an die Empfehlung der STK nicht gebunden. Bei der Bewilligung werden die Angaben im Antrag zugrunde gelegt, etwaige im Nachgang auftretende Mehrkosten können nicht berücksichtigt werden.

3.5.3

Eine Auszahlung erfolgt nur auf Konten der Projektträger*innen, eine Auszahlung auf das Konto einer Privatperson ist ausgeschlossen.

4. Verwendung und Nachweis

4.1 Wechselnde Vertragspartner*innen

Bei wiederholter Antragstellung soll der*die Projektträgerin im Falle von Fremdleistungen auf einen Wechsel der Beauftragten/Vertragspartner*innen achten.

4.2 Zusendung Verwendungsnachweis

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projektes weist der*die Projektträger*in dem FB 56 die tatsächlich verausgabten Mittel über einen Verwendungsnachweis (**Anlage 3**) mit allen dazugehörigen Rechnungen nach. Dem Verwendungsnachweis ist ein Projektbericht beizufügen. Nicht verausgabte Mittel sind zu erstatten.

4.3 Inventarisierung

Aus Fördermitteln von dem*r Projektträger*in beschaffte Gegenstände sind bei diesem zu inventarisieren. Nicht ortsgebundene Gegenstände (z.B. Nähmaschine, Moderationskoffer) stellt der*die Projektträger*in nach Projektende auf Anfrage anderen Institutionen mit Sitz im Stadtteil für quartiersbezogene Zwecke leihweise zur Verfügung.

5. Finanzielle Ausstattung der einzelnen Stadtteiffonds

Die Anzahl der Stadtteiffonds richtet sich nach der Anzahl der eingerichteten Stadtteilkonferenzen. Die finanzielle Ausstattung der einzelnen Fonds pro Kalenderjahr orientiert sich an der Einwohner*innenzahl (Stand: xxx) des jeweiligen Stadtteils nach den folgenden Vorgaben:

Stadtteilkonferenzen	Einwohner*innen	Stadtteifonds-Mittel (Euro)	
		4.000 Einwohner*innen und weniger	Über 4.000 Einwohner*innen
		Faktor 2	Faktor 0,5
Aachen-Nord	16.766		8.383
Brand	17.294		8.647
Burtscheid	16.826		8.413
Eilendorf	15.892		7.964
Forst/Driescher Hof	21.946		10.973
Haaren/Verlautenheide	12.622		6.311
Hörn/Königshügel/Muffet	5.582		2.791
Kornelimünster/Walheim/ Oberforstbach	15.336		7.668
Kronenberg	3.676	7.352	
Kullen/Steppenberg/ Vaalserquartier	10.027		5.014
Ost/Rothe Erde	23.032		11.516
Preuswald	1.980	3.960	
Richterich	8.718		4.359
Westparkviertel	8.281		4.141
Summe	177.978	97.492	

Die Einwohner*innenzahlen werden ab Datum des Inkrafttretens der Richtlinie alle drei Jahre aktualisiert. Maßgeblich sind die Zahlen zum 31.12. des jeweils vorgehenden Kalenderjahres.

6. Geschäftsaufwendungen Stadtteilkonferenzen

Auf Antrag werden von der Stadt Geschäftsausgaben der STK von bis zu 250,00 Euro je Kalenderjahr erstattet. Diese Mittel werden zu dem jeweiligen Stadtteifondsbudget addiert. Geschäftsausgaben sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Arbeit der Stadtteilkonferenzen oder ihrer Ausschüsse angefallen sind. Als Geschäftsausgabe gilt ebenfalls die Anschaffung langlebiger Güter (z. B. Moderationskoffer). Antragsberechtigt ist das Sprecher*innenteam bzw. die dahinter stehenden Institutionen/Einrichtungen der jeweiligen STK.

7. Mittelumverteilung

Damit das zur Verfügung stehende Budget bestmöglich ausgeschöpft werden kann, nimmt der Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration zum Stichtag 30.06 mit den Sprecher*innenteams der Stadtteilkonferenzen Kontakt auf, die den Fonds bis dahin kaum oder gar nicht in Anspruch genommen haben. Es wird geklärt, ob Vorhaben für das zweite Halbjahr geplant sind und welches Budget hierfür eingeplant wird. Bestehen auch für das zweite Halbjahr keine konkreten Projektvorhaben, so kann ein Teil des für diese STK vorgesehenen Budgets dem Budget anderer STK übergeleitet werden, die bis zum 30.06. Mehrbedarf angemeldet haben.

8. Ergänzende Bestimmungen

Bei den Zuwendungen aus den Stadtteiffonds handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Aachen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, sie erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Eine Zuwendung durch den Stadtteiffonds wird nur gewährt, soweit keine bezirklichen Mittel oder zielgruppenspezifischen Förderungen zur Verfügung stehen.

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben wurde oder sonst unwirksam wird. Eine Aufhebung kann insbesondere erfolgen, wenn der*die Zuwendungsempfänger*in den Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorlegt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2023 in Kraft.